



Landkreis Emsland  
 Gemeinde Freren  
 Gemarkung Freren  
 Flur 30  
 Maßstab 1:1000 (tlw. Vergrößerung aus 1:2000)

Herausgegeben vom Katasteramt Nordhorn 1981  
 Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 9.3.1981  
 P-Nr. 18.181 durch das Katasteramt Nordhorn.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 19.2.81). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. 4450 Lingen, den 29.10.1987  
 4460 Nordhorn, den 29.10.1987



Katasteramt Meppen  
 im Auftrage:  
 Hell  
 Ltd. Vermessungsdirektor

PLANZEICHENERKLÄRUNG (nach der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981 und der Baunutzungsverordnung vom 15. Sept. 1977)

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG  
 WA Allgemeine Wohngebiete
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG  
 0.5 Geschoßflächenzahl  
 0.4 Grundflächenzahl  
 I Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
- BAUWEISE, BAUGRENZEN  
 o Offene Bauweise  
 ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig  
 Baugrenze  
 D 26-34° Dachneigung  
 SD Satteldach  
 WD Walmdach  
 → Stellung der baulichen Anlagen (Hauptfirstrichtung)
- VERKEHRSFLÄCHEN  
 Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)
- SONSTIGE PLANZEICHEN  
 - - - - - Abgrenzung unterschiedlicher Stellung der baulichen Anlagen  
 - - - - - Abgrenzung unterschiedlicher Dachneigung  
 - - - - - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (Abgrenzung unterschiedlicher Änderungspunkte)  
 < - - - - - Sichtwinkel (oberhalb 0,80 m Höhe über Straßenoberkante dauernd freizuhalten) Hinweis

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323) hat der Rat der Stadt diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, in der Sitzung am 08.09.1987... als Satzung beschlossen.

Die textlichen und gestalterischen Festsetzungen des Ursprungsplanes behalten für diese Änderung weiterhin Gültigkeit.

Freren, den 08.09.1987  
 Bürgermeister als Ratsvorsitzender  
 Stadtdirektor

2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG  
 BEBAUUNGSPLAN NR. 18 "GRUNDESCH II"  
 STADT FREREN  
 Landkreis Emsland  
 URSCHRIFT

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.06.1987 die Aufstellung der Änderung (gem. § 13 BauGB) des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 08.09.1987 ortsüblich bekanntgemacht.  
 Freren, den 08.09.1987

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat die Änderung (gem. § 13 BauGB) des Bebauungsplanes in seiner Sitzung am 08.09.1987 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.  
 Freren, den 08.09.1987

Stadtdirektor

Die Änderung (gem. § 13 BauGB) des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BauGB am 30.09.1987 im Amtsblatt für den Landkreis bekanntgemacht worden. Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 30.09.1987 rechtsverbindlich geworden.  
 Freren, den 30.09.1987

Stadtdirektor

Hat vorgelegen  
 Meppen, den 30. Nov. 1987  
 Landkreis Emsland  
 DER OBERKREISDIREKTOR  
 Im Auftrage:



Die Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom:

Osnabrück, den 20.5.1987 / 24.8.1987 / 15.9.1987

PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ  
 Nikolausstr. 1, 4500 Osnabrück  
 Tel. (0541) 222 57